

BEBAUUNGSPLAN NR.0203 / 1B DER STADT BAD SALZUFLEN

PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M. 1:1000

GEMARKUNG: SCHÖTMAR

ZEICHENERKLÄRUNG: Es sind alle wahren Zeichen enthalten, auch wenn nicht alle diesen Plan vollkommen

FLUR: 22

FÜR EIN GEBIET „LOHFELD“ 2. ÄND.

FESTSETZUNGEN NACH §9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Im Bauwesen sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Anlagen entsprechend dem angegebenen Maß und der Art der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farblich angelegt bzw. gezeichnet.

WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Klinik, Kur, Ladengebiet
MK	Kerngebiet		
GE	Gewerbegebiet		Gemeinbedarf

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zwängende Zahl der Vollgeschosse: 0,4
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: z.B. 2 Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze: z.B. 2 Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
offene Bauweise: nur Einzel- oder Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
geschlossene Bauweise: Baulinien, Baugrenze
Reihenhäuser

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

	Schule		Kindergarten
	Kirche		Post

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege
öffentliche Parkfläche
Parkstreifen
Anschluss an Verkehrsfläche

VERSÖRGUNGSFLÄCHEN
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Pumpwerk, Fernheizwerk, Brunnen

LEITUNGEN
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Versorgungsleitungen wie z.B. Elektrizität, Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (ggf. PRIVAT)
Grünfläche
Friedhof
Sportanlage
Spielplatz

WÄSSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.
Wasserfläche
Fläche für Aufschüttungen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Naheranlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen
Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Spielplätze, Garagen, Stellplätze mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastenden Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugruben
Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
Baudenkmal
Erfahrungswerte Gebäude
Anzufließende Bäume u. Sträucher
Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen baulicher Anlagen und Bewuchs von 0,70 bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Verstoße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 10 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Umgehung der Flächen die dem Naturschutz unterliegen
Umgehung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Umgehung der Flächen für Eisenbahnanlagen

ERLÄUTERUNGEN
Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
geplante Flurstücksgrenze
Vorhandene Gebäude (ggf. e.m.)
Haus Nr. und Geschosshöhe
Vorhandene Gebäude noch nicht eingetragene

RECHTSGRUNDLAGE
§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)
§ 103 der Bauregularien für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 11. 1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauregularien vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBAUG vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21. 1. 1970 (GV. NW. S. 29) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBAUG in der Neufassung vom 18. 8. 1976
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757)
§ 3 des Bundesimmobilienvermittlungsgesetzes (BImV) vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 72) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 1976 (BGBl. I S. 1253) in Verbindung mit § 10 BBAUG in der Neufassung vom 18. 8. 1976

ENTWURF PLANUNGSABTEILUNG DER STADT BAD SALZUFLEN
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Kataster übereinstimmt bis auf die im Entwurf veränderten Teile. Diese sind lediglich nach dem Stand der Dinge im Kataster nachgetragen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 21 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzungen vom 25. 9. 1976 aufgestellt worden.

Bad Salzungen, den 15. März 1979

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Baglungung gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes vom 3. 5. 1979 bis 6. 6. 1979 öffentlich ausliegen.

Bad Salzungen, den 22. Juni 1979

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzungen, den 9. Oktober 1979

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 30. 11. 1980 genehmigt worden.

Demold, den 8. 12. 79

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 10. 1. 1980 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 11. 1. 1980 öffentlich aus.

Bad Salzungen, den 22. Januar 1980

Änderungen: rot = Ratbeschluss vom 23. 8. 1979 zu den Bedenken und Anträgen

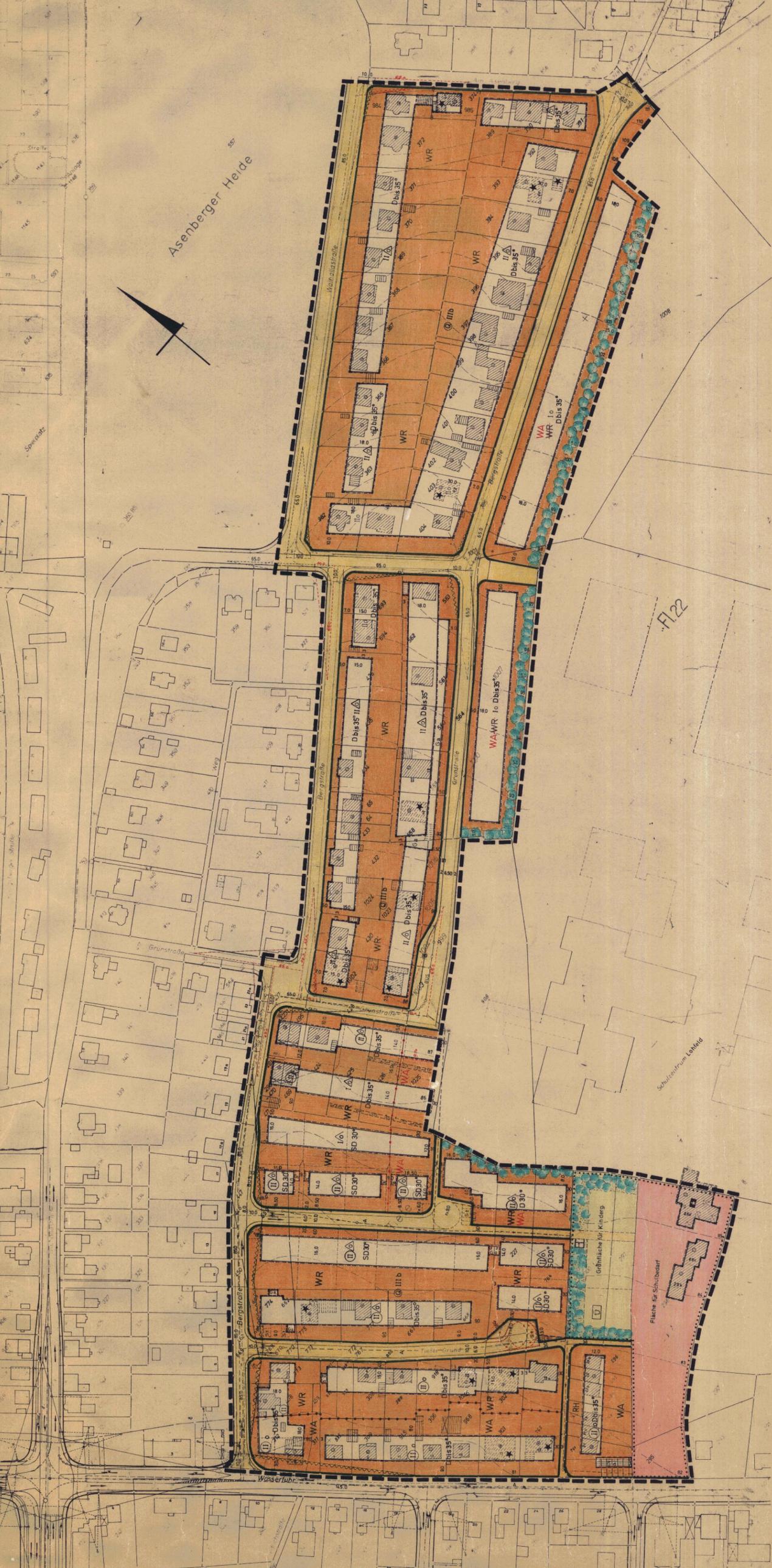
Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Planes sind gemäß § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 10. 1. 1980 genehmigt worden.

Demold, den 8. 12. 1979, Az.: 63 84 00 - 7400

Der Oberbürgermeister als untergesetzliche Verwaltungsbehörde

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.



1. AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



BEBAUUNGSPLAN NR.0203/1B „LOHFELD“